

**Verordnung über die Aktiengesellschaft Sparkasse Schwyz
(Sparkassenverordnung)**
(Vom 28. Mai 2004)

Der Gemeinderat Schwyz
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Umwandlung

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Sparkasse Schwyz ohne Liquidation der bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gemeinde Schwyz in eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts umgewandelt.

² Mit Eintrag in das Handelsregister werden Vermögen und Schulden der bisherigen Anstalt zu Vermögen und Schulden der neuen Aktiengesellschaft.

Art. 2 Beteiligung der Gemeinde Schwyz

Zur Sicherstellung einer ausgewogenen volkswirtschaftlichen Entwicklung und zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit ausreichenden Bankdienstleistungen beteiligt sich die Gemeinde am Grundkapital der Aktiengesellschaft Sparkasse Schwyz.

Art. 3 Mehrheitsbeteiligung

Die Gemeinde Schwyz hält mindestens 51 Prozent des Aktienkapitals und der Aktienstimmen an der Aktiengesellschaft Sparkasse Schwyz.

Art. 4 Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Die der Gemeinde Schwyz gegenüber der Aktiengesellschaft Sparkasse Schwyz zukommenden Rechte und Pflichten werden durch den Gemeinderat wahrgenommen.

Art. 5 Zweck, Organisation und Aufsicht

Zweck, Organisation und Aufsicht richten sich nach den Statuten und nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

II. Mitwirkung der Gemeindebehörden bei der Umwandlung

Art. 6 Gemeinderat

¹ Die Rechtshandlungen zur Umwandlung der Sparkasse Schwyz in eine Aktiengesellschaft obliegen dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat beschliesst insbesondere die ersten Statuten der Sparkasse Schwyz, wählt die Mitglieder des ersten Verwaltungsrates sowie die erste Revisionsstelle nach der Umwandlung.

³ Der Gemeinderat kann sich durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen, soweit für Rechtshandlungen zur Umwandlung der Sparkasse Schwyz die öffentliche Beurkundung nötig ist.

Art. 7 Kosten

Sämtliche Umwandlungskosten sind von der Sparkasse Schwyz zu übernehmen.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 8 Ablösung der Gemeidegarantie

¹ Für die vor der Umwandlung der Sparkasse Schwyz in eine Aktiengesellschaft begründeten Verbindlichkeiten der Bank haftet die Gemeinde Schwyz nach der Umwandlung bis zur ersten möglichen Fälligkeit der einzelnen zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten. Für Verbindlichkeiten, die nicht durch Zeitablauf fällig werden, haftet die Gemeinde Schwyz noch während fünf Jahren seit der Umwandlung.

² Für die nach der Umwandlung der Sparkasse Schwyz in eine Aktiengesellschaft begründeten Verbindlichkeiten der Bank übernimmt die Gemeinde Schwyz keine Haftung.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten der Sparkasse Schwyz vom 4. April 1996 werden aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

Die an der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 angenommene Verordnung über die Aktiengesellschaft Sparkasse Schwyz (Sparkassenverordnung) wird auf den 30. Juni 2004 in Kraft gesetzt.